

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 132/1

zur Änderung des Durchführungsplans D 132/52 für den Planbezirk Fruchttalallee - Heußweg - Henriettenstraße - Schulweg - Eppendorfer Weg (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel)

1) Vorbemerkung:

Der Durchführungsplan D 132/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenden bleibenden Ausweisungen und Bestimmungen des Durchführungsplans D 132/52 und der zugehörigen Erläuterungen.

2) Inhalt der Änderung:

Die Baulinien für die viergeschossige Wohnhaus-Zeilenbebauung werden geringfügig versetzt. Die bisher an der Fruchttalallee vorgesehene Ladenbebauung entfällt, mit Ausnahme einer kleineren Ladenbebauung in der Nähe des vorhandenen Hochbunkers. Westlich der Wohnhausbebauung wird eine Garage unter Erdgleiche neu ausgewiesen.

3) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 3.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (Wg)
- 3.2 eingeschossige Ladenbebauung (Llg)
- 3.3 eine Garage unter Erdgleiche (GaK)

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 10. April 1958



[Signature]
Regierungsoberinspektor

4) Besondere Vorschriften:

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Für die Garage unter Erdgleiche (GaK) können im Zusammenhang mit dem vorhandenen Hochbunker besondere Luftschutzn technische Auflagen gemacht werden.
- 4.3 Die zulässige Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) beträgt höchstens 4,50 m.
- 4.4 Die Beheizungsanlage der Garage unter Erdgleiche (GaK) und der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 4.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberfläche der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 4.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 95, 96, 97, 99, 100 und 1062 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.